

## Resolution des Exekutivkomitees in Melbourne, Australien, vom 13. bis 17. Oktober 1986

## "Resolution zur Harmonisierung der Patentgesetzen"

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 12. bis 17. Oktober 1986 in Melbourne, Australien, folgende Resolution verabschiedet:

Bezugnehmend auf die Resolution zur Harmonisierung von Patentrechten, die das Exekutivkomitee anläßlich seiner Sitzung in Funchal, Madeira vom 13. bis 17. Januar 1986 gefaßt hat,

Bringt ihre Unterstützung der Erstreckung der WIPO-Harmonisationsbestrebungen auf weitere Bereiche der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmung des Patentrechts zum Ausdruck und unterbreitet mit Bezug auf die von WIPO zur zukünftigen Beratung im Sachverständigenausschu $\beta$  vorgeschlagenen neuen Berieche folgende Empfehlung:

- in der Erwägung, daβ das Patentsystem mit seiner langen Tradition erwiesen hat, daβ es alle Bereiche der Technologie positiv beeinfluβt hat und in keinem solcher Bereiche zu Nachteilen für die Öffentlichkeit geführt hat,
  - daβ keine generellen Ausnahmen von der Patentierbarkeit im gesamten Bereich der Technology gemacht werden sollte.
- 2. in der Erwägung daβ Unterschiede in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zwischen unterschiedlichen Staaten hinsichtlich des Schutzumfangs eines Anspruchs nur auf der Grundlage eines Kompromisses zwischen den existierenden Patentsystemen ausgeglichen werden können und daβ ein Kompromiβ bereits durch das europäische Patentabereinkommen zwischen einer engeren und einer freizugigeren Auslegung gefunden wurde
  - daβ der Auslegungsgrundsatz, wie er im Artikel 69 des EPÜ und dem zugehörigen Auslegungsprotokoll niedergelegt ist, zur allgemeinen Anwendung empfohlen werden sollte.



- 3. **in der Erwägung** daβ sich angesichts der langen Entwicklungsdauer von Erfindungen, insbes. von Grundlagen-Erfindungen, eine Patentdauer von 20 Jahren ab dem Anmeldetag für die Gewährung eines angemessenen Erfindungsschutzes als notwendig erwiesen hat und durch die Einräumung einer solchen Patentdauer durch die meisten Staaten grundsätzlich anerkannt wurde,
  - daβ die Harmonisierung der Patentdauer einen Zeitraum von nicht weniger als 20 Jahren seit dem Anmeldetag vorsehen sollte.
- 4.(a) **in der Erwägung** daβ viele Staaten bereits ihre Bestimmungen zur Abfassung von Beschreibungen auf der Grundlage der Regelungen des PCT erfolgen sollte;
  - (b) **in der Erwägung** daβ wertvolle in Patentdokumenten enthaltene technische Informationen der Öffentlichkeit leichter zugänglich sein sollten, einschließlich des Weges über rechnerunterstützte Recherchen
    - daβ eine Regelung, die Veröffentlichung einer Zusammenfassung mit den Patentdokumenten vorsieht oder die, wenn die Patentdokumente nicht veröffentlicht werden, eine getrennte Veröffentlichung vorsehen, in die Bestimmungen zur Harmonisierung 'der Abfassung der Beschreibung' aufgenommenwerden sollte
    - daβ eine solche die Zusammenfassung betreffende Regel durch eine Empfehlung ergänzt werden sollte, nach der die Zusammenfassung in einer far eine rechnerunterstützte Recherche geeigneten Standardform abgefaβt sein sollte
    - daβ die Auswahl einer Zeichnungsfigur und die Aufnahme von Bezugszeichen in die Zusammenfassung empfohlen werden sollte, und
    - daβ eine entsprechend diesen Regeln abgefaβte Zusammenfassung durch kein Patentamt ohne Anhörung des Anmelders geändert werden sollte; und
  - (c) **in der Erwägung** daβ die Zusammenfassung eine 'Zusammenfassung der Offenbarung' und nicht eine 'Zusammenfassung der Erfindung' darstellen und der Patentanmelder ermutigt werden sollte, sich bei der Abfassung seiner Zusammenfassung präzise auszudrücken
    - daβ nichts aus einer derart vorgeschlagenen Zusammenfassung zum Nachteil oder Vorteil des Patentanmelders hergeleitet werden darf.